

Bundessozialgericht
- 3 RK 16/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:
.....,

g e g e n

.....,
vertreten durch
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 18. Mai 1978 in Berlin
für Recht erkannt:

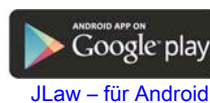
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Hannover vom 21. November 1977 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des dem Kläger zustehenden Krankengeldes.

Der Kläger, dessen Arbeitsverdienst die Jahresarbeitsverdienstgrenze wesentlich überstieg, wurde am 19. Dezember 1974 arbeitsunfähig krank. Im Wege der Lohnfortzahlung erhielt er sein Arbeitsentgelt bis zum 12. März 1975 weiter. Vom 13. März bis zum 30. Juni 1975 zahlte ihm die Beklagte ein tägliches Krankengeld von 50,-- DM. Bei dessen Berechnung legte sie als letzten Lohnabrechnungszeitraum den Monat November 1974 zugrunde und ging unter Berücksichtigung der für das Kalenderjahr 1974 geltenden Leistungsbemessungsgrenze von einem kalendertäglichen Höchstregelohn von 62,50 DM aus. Der Kläger meinte, bei der Berechnung seines Krankengeldes müsse die für das Kalenderjahr 1975 geltende Leistungsbemessungsgrenze zugrunde gelegt und sein Krankengeld deshalb auf täglich 56,-- DM erhöht werden. Das lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. April 1975 ab. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Mit seiner am 22. August 1975 erhobenen Klage forderte der Kläger die Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihm gezahlten und dem ihm seiner Meinung nach zustehenden Krankengeld. Er beantragte, die Beklagte zu verurteilen, ihm Krankengeld "in Höhe des weiteren Betrages von 486,-- DM unter Zugrundelegung der ab 1. Januar 1975 geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen". Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 21. November 1977 abgewiesen. Es hat auf die Urteile des erkennenden Senats vom 13. Juli 1977 - 3 RK 22/76 - und 10. November 1977 - 3 RK 82/75 - Bezug genommen, hat diese Urteile auch auszugsweise weitgehend wiedergegeben und ausgeführt: Eine Änderung der Leistungsbemessungsgrenze habe auf die Höhe des Krankengeldes keinen Einfluß; denn maßgebender Zeitpunkt für die Berechnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 -

- 3 -

des Krankengeldes sei der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, weil diese zugleich den Anspruch auf Krankengeld dem Grunde nach rechtfertige.

Mit der - zugelassenen - Sprungrevision rügt der Kläger Verletzung materiellen Rechts. Er behauptet nunmehr, am 1. Januar 1975 sei eine tarifliche Erhöhung seines Verdienstes eingetreten, und meint, die Beklagte müsse bei der Berechnung des Krankengeldes denjenigen Verdienst zugrunde legen, der ihm in dem Zeitpunkt zustand, als ihre Zahlungsverpflichtung eintrat.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil sowie die ihm zugrunde liegenden Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sein Krankengeld nach einer Vergleichsbemessungsgrenze entsprechend seinem ab 1. Januar 1975 erreichten Arbeitseinkommen zu berechnen und den fehlenden Betrag nachzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf höheres Krankengeld.

Im Gegensatz zu seinem bisherigen Vorbringen beanstandet der Kläger mit der Revision nicht mehr, daß die Beklagte bei der Berechnung seines Krankengeldes von der für das Kalenderjahr 1974 geltenden Leistungsbemessungsgrenze ausgegangen ist.



- 4 -

Bei seiner jetzt erstmalig aufgestellten Behauptung aber, am 1. Januar 1975 sei eine tarifliche Erhöhung seines Arbeitsentgeltes eingetreten, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das vom Senat als Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden kann (§ 163 SGG).

Selbst wenn diese Behauptung des Klägers den Tatsachen entspräche und vom Senat berücksichtigt werden könnte, ergibt sich jedoch keine andere Entscheidung; denn für die Berechnung des Krankengeldes ist von dem Arbeitsentgelt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Lohnerhöhungen zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und dem Beginn der Krankengeldzahlung wirken nicht auf dessen Berechnung. Das hat der erkennende Senat bereits in seinen vom SG in Bezug genommenen Urteilen entschieden. Von dieser Rechtsauffassung abzuweichen besteht kein Anlaß; denn der Anspruch auf Krankengeld wird ausgelöst durch den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Dieses Ereignis ist zwar nicht als eigener Versicherungsfall anzusehen; es hat aber als wesentlichste Voraussetzung für den Krankengeldanspruch eine so weitgehende Bedeutung, daß es entscheidend für die Begründung und die Bestimmung des Anspruchs ist. Der faktische Beginn der Krankengeldzahlung dagegen kann durch zahlreiche nicht den Kern des Anspruchs berührende Nebenumstände verändert werden und ist deshalb schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht geeignet, als Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Anspruchs zu dienen. Wollte man diesen Zeitpunkt als maßgebend ansehen, so würde ein Kriterium gewählt, das je nach der Gestaltung des Einzelfalles von den unterschiedlichsten Komponenten beeinflusst würde und das deshalb auch zu den unterschiedlichsten Ergebnissen führen könnte. All das hat der erkennende Senat schon in dem genannten Urteil ausführlich dargelegt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Nach alledem ist der Revision der Erfolg versagt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)